

## Klimaschutzmanagement in der Stadt Landshut und Erreichung des Ziels der Klimaneutralität 2037;

- Antrag des Herrn Stadtrates Rudolf Schnur vom 16.11.2020, Nr. 138

- Antrag des Herrn Stadtrates Rudolf Schnur für die Fraktion CSU/LM/JL/BfL vom 12.01.2021, Nr. 160

Gremium:	<b>Umweltsenat Umweltsenat</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>3 vertagt 1</b>	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	<b>10.02.2021 vertagt 14.04.2021</b>	Stadt Landshut, den	28.01.2021
Sitzungsnummer:	7 vertagt 8	Ersteller:	Herr Rottenwallner Frau Kasperczyk

### Vormerkung:

Die vorstehend genannten Anträge stehen in einem so engen inhaltlichen Zusammenhang, dass sie in einem zusammengefassten Tagesordnungspunkt behandelt werden.

#### **A) Zum Antrag Nr. 138 vom 17.11.2020 (Erfolgsbilanz des Klimaschutzmanagements bis 2019)**

##### **1. Rahmenbedingungen**

Die Städte und Gemeinden haben auf dem Gebiet des Klimaschutzes (*Mitigation*) einen Beitrag zu leisten, der sich im Mehrstufenaufbau (Europäische Union-Bund-Länder) auf ihre gesetzlichen Aufgaben und finanziellen Möglichkeiten beschränkt. Dies wird durch das Bayerische Klimaschutzgesetz - BayKlimaG vom 23.11.2020, das am 01.01.2021 in Kraft getreten ist, verdeutlicht. Wichtige Bausteine des Klimaschutzes, die den Gemeinden heute vom Landesgesetzgeber „empfohlen“ werden, hat die Stadt Landshut schon vor vielen Jahren in Angriff genommen.

##### **a) Konzepte für den Klimaschutz in der Stadt Landshut**

Die Stadt Landshut ließ im Zeitraum von 01.10.2009 bis 30.11.2010 im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative ein „**Energie- und Klimaschutzkonzept**“ erstellen und im Anschluss daran bis 2016 einen „**Energienutzungsplan für die Stadt Landshut**“, der die Energiebilanz der Stadt Landshut im Ist-Zustand, eine verbrauchergruppenspezifische Untersuchung der Energieeinsparpotenziale bzw. der Potenziale zur Steigerung der Energieeffizienz und einen umfassenden Maßnahmenkatalog enthält. Die Konzepte wurden vom Bund und vom Freistaat Bayern gefördert. Beide Konzepte beruhen auf einer umfangreichen Datenbasis und stellen eine tragfähige Grundlage für die Entscheidungs- und Arbeitsprozesse auf dem Gebiet des Klimaschutzes durch Verminderung von Treibhausgasen (*Mitigation*) dar.

##### **b) Klimaschutzmanagement**

Um die Umsetzung der geplanten Maßnahmen und projektierten Ziele möglichst effektiv zu erreichen, hat der Stadtrat 2011 beschlossen, die Nachfolge-Förderung, nämlich die Umsetzungsunterstützung durch eine/n „*Klimaschutzmanager/in*“ zu beantragen. Die Förderung lief über 2 Jahre (01.04.2013 – 31.03.2015). Der ermittelte Kostenrahmen belief sich auf insgesamt ca. 130.000 €. Mit Zuwendungsbescheid vom 23.10.2013 wurde die mögliche Höchstförderquote von 85 % gewährt. Da Klimaschutz nicht nur aus kurzfristigen Maßnahmen besteht, sondern vieler langfristiger Maßnahmen bedarf, wurde eine einjährige

Anschlussförderung (01.04.2015 – 31.03.2016) beantragt und mit einer Förderquote von 40 % gewährt. Seit dem 01.04.2016 wird die Stelle des Klimaschutzmanagements nicht mehr gefördert.

Die Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Klimaschutzmanagements können in drei Bereiche eingeteilt werden:

#### **aa) Bewusstseinsbildung und Wissensvermittlung**

Das Klimamanagement hat seinen Aufgabenschwerpunkt bisher in der „*Bewusstseinsbildung und Wissensvermittlung*“ gesehen. Tatsächlich liegen viele Klimaschutzmaßnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen innerhalb der Stadt Landshut außerhalb ihrer Zuständigkeit bzw. Einflussnahmemöglichkeit und müssen deshalb von anderen Akteuren (Bürger, Unternehmen, öffentliche Einrichtungen usw.) umgesetzt werden. Es gilt also, die Zielgruppen auf lokaler Ebene zu identifizieren, sie zu informieren und zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen zu motivieren. Das Klimaschutzmanagement kooperiert dabei teilweise mit anderen Stellen (Regionalmanagement, Umweltstation, Mobilitätsmanagement usw.).

Beispiele bis Ende 2019:

- Veranstaltungen und Vorträge (bspw. Zukunftsküche 2017)
- Zweimalige Teilnahme mit einem Informationsstand an der Landshuter Umweltmesse
- Ausstellungen und Informationsstände (bspw. „*Klima Faktor Mensch*“ 2015, Umweltmesse)
- Kampagne „*Klima stützen*“ zur Reduktion von Verpackungsmüll (2018, 2019)
- Wettbewerbe (Stadtradeln)
- Klimazeit (2019)

#### **bb) Technische Maßnahmen**

Das Energie- und Klimaschutzkonzept, der Energienutzungsplan und die Beratungen des Energieforums haben zu einer Vielzahl von Maßnahmenvorschlägen für konkrete technische Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Landshut geführt. Bei sämtlichen technischen Klimaschutzmaßnahmen bestehen die Aufgabe und der Spielraum des Klimaschutzmanagements in der Initiierung, Koordination, Unterstützung und Dokumentation. Maßgebliche Partner, welche die Maßnahmen umsetzen sind vor allem das Baureferat (Amt für Gebäudewirtschaft) und die Stadtwerke Landshut.

Beispiele bis Ende 2019:

- Teilumstellung des Fuhrparks auf Elektromobilität
- Aufbau von Elektroladeinfrastruktur

#### **cc) Beteiligung an der Bauleitplanung**

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in den Verfahren der Bauleitplanung gibt das Klimaschutzmanagement Empfehlungen und Hinweise. Entsprechend dem Beschluss des Bau- und Umweltsenats vom 22.5.2019 werden – soweit ein belastbares Konzept vorliegt - Anregungen des Klimaschutzmanagements vor Aufstellung und Änderung eines Bebauungsplans und Fortschreibung des FN- und LP eingebracht. Ebenso werden dem Beschluss vom 22.5.2019 entsprechend in Bezug auf Einzelbauvorhaben größere Bauvorhaben dem Klimaschutzmanagement zur Kenntnis gegeben, um auf dem Weg der Beratung Einfluss nehmen zu können.

## **2. Kosten des Klimaschutzmanagements**

Für das städtische Klimaschutzmanagement vom 01.04.2013 bis 31.12.2019 sind bisher Kosten in folgender Höhe entstanden:

<b>Personalkosten*</b> ./i. Fördermittel (vgl. Ziff. I.A.1) =	615.263 €  136.000 € 479.263 €
<b>Sachkosten</b> (HHSt 1141.6329, -.6559)	159.747 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>639.010 €</b>

\*) Berechnet auf der Basis der stellenplangemäßen Durchschnittskosten eines Büroarbeitsplatzes TVöD (2018).

### 3. Erfolgsbilanz

Die praktischen Erfolge der Tätigkeit des Klimaschutzmanagements bei der Stadt Landshut bis Ende 2019 können nicht durch die konkrete Angabe einer direkten oder indirekten Minderung von Treibhausgasemissionen beschrieben werden. Eine Abschätzung wäre selbst bei äußerst großem Zeitaufwand mit so vielen Unsicherheiten verbunden, dass sie kaum aussagekräftig wäre. Dem Umweltsenat des Stadtrates letztmals am 18.12.2018 über die **Maßnahmen auf dem Gebiet der Umsetzung des Energie- und Klimaschutzkonzeptes mit Beteiligung des Klimaschutzmanagements** berichtet (vgl. Beschluss vom 18.12.2018 nebst Sitzungsvorlage vom 06.12.2018). **Bis 31.12.2019** wurden die in der Sitzungsvorlage vom 06.12.2018 bzw. der beigefügten Tabelle genannten laufenden Aufgaben weitergeführt.

#### B) Zum Antrag Nr. 160 vom 12.01.2021 (Stand bei der Erreichung des Ziels der 100 %igen Versorgung mit erneuerbaren Energien):

Der damalige Umweltsenat des Stadtrates hat am 11.09.2007 auf Antrag der Frauen Stadträtinnen Ackermann, Kubatschka und März-Granda sowie der Herren Stadträte Schneck und Schnur beschlossen, dass der Stadtrat sämtliche Bemühungen zur Energiewende und zum Klimaschutz unterstützt und sich zum Ziel setzt, in 30 Jahren, also bis **2037**, eine vollständige Versorgung des Stadtgebietes mit erneuerbaren Energien zu erreichen, was mit Hilfe der Reduzierung des Energieverbrauchs, des Einsatzes innovativer und effizienter Energien, der nachhaltigen Nutzung heimischer Ressourcen und der Nutzung bereits vorhandener Potenziale erreicht werden soll.

#### Erläuternder Hinweis:

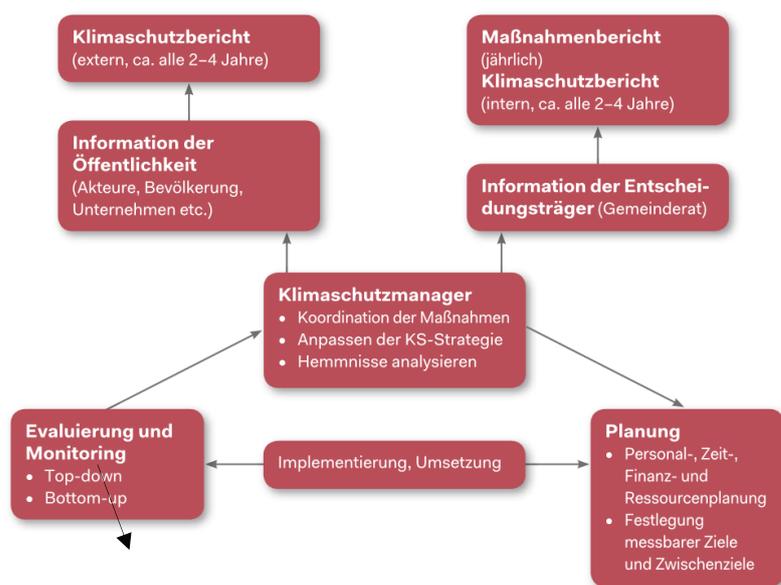
Das Ziel der Stadt Landshut ist gegenüber dem Ziel des Freistaates Bayern besonders ambitioniert. Nach dem Bayerischen Klimaschutzgesetz soll Bayern bis zum Jahr 2050 klimaneutral sein (Art. 2 Abs. 2 BayKlimaG). Darüber hinaus gilt es Folgendes zu beachten:

- Das CO<sub>2</sub>-Äquivalent der Treibhausgasemissionen je Einwohner soll bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 % gesenkt werden, bezogen auf den Durchschnitt des Jahres 1990. <sup>2</sup>Es soll damit auf unter 5 Tonnen pro Einwohner und Jahr sinken.
- Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Minderungsziele beitragen. Die staatlichen Behörden unterstützen die Verwirklichung der Minderungsziele im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit.
- Treibhausgase im Sinne dieses Gesetzes sind die in Anhang V Teil 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 genannten Stoffe, die in Bayern emittiert werden.

- Bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele kommt der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.

Das letzte Monitoring der Zielerreichung bis zum Jahr 2037 hat im Rahmen der Erstellung des Energienutzungsplanes 2016 stattgefunden und sich auf das Jahr 2012 bezogen (siehe Anlage).

Mit den bisher verfügbaren, im Aufgabengebiet des Klimaschutzmanagements generierten Daten lässt sich nicht darstellen, welcher Stand bei der Erreichung des Ziels der vollständigen Versorgung des Stadtgebietes mit erneuerbaren Energien genau erreicht worden ist. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, dass in den vergangenen Jahren in Bezug auf das Energie- und Klimaschutzkonzept 2010 und den Energienutzungsplan 2016 ein **qualifiziertes und transparentes ergebnisorientiertes Monitoring** entwickelt worden ist, das den heutigen fachlichen Anforderungen entspricht (siehe Abbildung).



	Quantitativ	Qualitativ
Kommunale Ebene (Top-down)	Energie- und THG-Bilanz Benchmark-Indikatoren	Benchmark Aktivitätsprofil Mini-Benchmark (Coaching Kommunaler Klimaschutz)
Maßnahmenebene (Bottom-up)	Technische Maßnahmen- effekte (Konkrete Berechnungen)	„Weiche“ Maßnahmeneffekte (zum Beispiel Beratungszahlen → gegebenenfalls Berechnung der Einsparungen über Ableitung verschiedener Studienergeb- nisse möglich)

**Abb.** (Quelle: *Difu*, Klimaschutz in Kommunen – Praxisleitfaden, 3. Aufl. 2018, S. 292, 300)

Zielorientierte Ergebnisse lässt erst die **Fortschreibung der Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanz** mit Hilfe des Monitoring Tools „**Klimaschutzplaner**“ erwarten, die laut Beschluss des Umweltsenats

vom 25.06.2020 im ersten Quartal 2021 vorzulegen gewesen wäre, wegen der pandemiebedingten Einflüsse auf die Arbeitsprozesse jetzt erst Anfang des zweiten Quartals 2021 (voraussichtlich in der Sitzung am 14.04.2021) vorgelegt werden kann.

Zehn Jahre nach Aufstellung des Energie- und Klimaschutzkonzeptes ist eine **Zwischenevaluation und Fortschreibung** notwendig, die vom Umweltsenat des Stadtrates bereits am 25.06.2020. Dabei sind zwischenzeitlich in Kraft getretenen Regelungen des BayKlimaG und die darin enthaltenen Empfehlungen an die Gemeinden zu berücksichtigen.

#### **Auszug aus dem BayKlimaG:**

##### **Art. 3**

###### **Vorbildfunktion des Staates**

(1) <sup>1</sup>Die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern nehmen **Vorbildfunktion** beim Klimaschutz wahr, insbesondere bei der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie, der Nutzung erneuerbarer Energien und ihren Beschaffungen mit dem Ziel, bis zum Jahr 2030 eine klimaneutrale Verwaltung zu erreichen. <sup>2</sup>Staatliche Grundstücke, insbesondere Wald- und Moorflächen sowie Gewässer in staatlicher Unterhaltslast, werden in Übereinstimmung mit den Zielen dieses Gesetzes bewirtschaftet.

(2) Die staatlichen Erziehungs- und Bildungsträger sollen über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie die Aufgaben des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel aufklären und das Bewusstsein für die Mitwirkung des Einzelnen fördern.

**(3) Den kommunalen Gebietskörperschaften wird empfohlen, entsprechend der Abs. 1 und 2 zu verfahren.**

##### **Art. 4**

###### **Kompensation für Treibhausgasemissionen**

(1) <sup>1</sup>Die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern sollen spätestens ab dem Jahr 2030 ihre verbleibenden Treibhausgasemissionen mit geeigneten Maßnahmen zugunsten des Klimaschutzes ausgleichen (**Kompensationsmaßnahmen**). <sup>2</sup>**Den kommunalen Gebietskörperschaften wird empfohlen, entsprechend Satz 1 zu verfahren.**

(2) <sup>1</sup>Das Landesamt für Umwelt kann

1. die Eignung von Kompensationsmaßnahmen prüfen, bewerten und bestätigen und
2. geeignete Kompensationsmaßnahmen vermitteln.

<sup>2</sup>Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen haben vorrangig auf die vom Landesamt für Umwelt nach Satz 1 bearbeiteten oder vermittelten Kompensationsmaßnahmen zurückzugreifen.

##### **Art. 5**

###### **Klimaschutzprogramm und Anpassungsstrategie**

(1) Die Staatsregierung stellt

1. ein **Bayerisches Klimaschutzprogramm** mit Maßnahmen zur Erreichung der in Art. 2 Abs. 1 und 2 genannten Minderungsziele und

2. eine **Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels**

auf und schreibt diese regelmäßig fort.

(2) <sup>1</sup>**Den kommunalen Gebietskörperschaften wird empfohlen, in Übereinstimmung mit den Programmen nach Abs. 1 ergänzende örtliche Klimaschutzprogramme und Anpassungsstrategien aufzustellen und die darin vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen.** <sup>2</sup>Das Landesamt für Umwelt unterstützt die kommunalen Gebietskörperschaften dabei, indem es ortsbezogene Daten zu den Möglichkeiten nachhaltiger Nutzung erneuerbarer Energien erhebt, aufbereitet, fortschreibt und veröffentlicht.

## **Beschlussvorschlag:**

1. Vom Bericht der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Bei der Evaluation und Fortschreibung der Konzepte sollen die im BayKlimaG enthaltenen Empfehlungen an die Gemeinden berücksichtigt werden. Die Prioritätensetzung in den einzelnen Arbeitsbereichen des Klimaschutzmanagements bleibt der Würdigung der in einer der nächsten Sitzungen vorzulegenden „Aufgabenkritik“ des Amtes für Umwelt-, Klima- und Naturschutz vorbehalten.

## **Anlagen:**

- Anlage 1. Monitoring EKSK
- Anlage 2. Monitoring EKSK Umsetzungsstand
- Anlage 3. Beschluss US vom 27.02.2019
- Anlage 4. Vormerkung US 18.12.2018
- Anlage 5. Bericht
- Anlage 6. Antrag Nr. 138
- Anlage 7. Antrag Nr. 160